



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 28.09.2026

Nr. 18

Jahrgang 2026

24.09.2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Neuerlass der Verbandssatzung
des Schulverbandes Grundschule Emskirchen**

**Satzungsrecht der Schulverbände;
Neuerlass der Verbandssatzung
des Schulverbandes Grundschule Emskirchen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 24.09.2026:

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Emskirchen wurde dessen Schulverbandssatzung neu erlassen.

Die Schulverbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.08.2026 erteilt.

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

**Verbandssatzung für den Schulverband
Grundschule Emskirchen
(Schulverbandssatzung GS)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Emskirchen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 29 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Schulverbandsausschuss, Ferienausschuss
- § 6 Regeln für Ausschüsse
- § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 8 Verbandsvorsitz
- § 9 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Emskirchen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Markt Emskirchen, Hagenbüchach und Wilhelmsdorf.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Emskirchen.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Emskirchen“ und hat seinen Sitz in Emskirchen, Erlanger Str. 2 (Rathaus Markt Emskirchen).

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Grundschule Emskirchen.

§ 3

Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),

(2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

(5) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5

Schulverbandsausschuss Ferienausschuss

-entfällt-

§ 6

Ergänzende Regeln für Ausschüsse

-entfällt-

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsvorsitz

(1) ¹Den Verbandsvorsitz führt die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister der Schulsitzgemeinde.

(2) ¹Zur Stellvertretung und weiteren Stellvertretung des Verbandsvorsitzes werden die 1. Bürgermeisterinnen bzw. 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes per Abstimmung bestellt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 9

Geschäftsstelle Geschäftsleitung

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

§ 10

Finanzierung des Schulverbandes

(1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten des Monats im Voraus zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

(3) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. ²Die Zahlungskonditionen entsprechen der Verbandsumlage.

§ 11

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amtsblättern aller Schulverbandsmitglieder. Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

§ 13

Entschädigungen und Ordnungsgelder

-entfällt-

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Grundschule Emskirchen vom 02.07.2020 außer Kraft.

Markt Emskirchen, 25.08.2026

Schulverband Grundschule Emskirchen
gez. Sandra Winkelspecht, Schulverbandsvorsitzende

Neustadt a.d.Aisch, 24.09.2026

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Gez. Hirsch, Sachgebietsleitung Kommunalwesen

LkrABI. Nr. 18/2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Neuerlass der Verbandssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Emskirchen

Satzungsrecht der Schulverbände; Neuerlass der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Emskirchen

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 24.09.2026:

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Emskirchen wurde dessen Schulverbandssatzung neu erlassen.

Die Schulverbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.08.2026 erteilt.

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Emskirchen (Schulverbandssatzung MS)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Emskirchen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art 29 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Schulverbandsausschuss, Ferienausschuss
- § 6 Regeln für Ausschüsse
- § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 8 Verbandsvorsitz
- § 9 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Emskirchen als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Markt Emskirchen, Hagenbüchach und Wilhelmsdorf.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Emskirchen.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Emskirchen“ und hat seinen Sitz in Emskirchen, Erlanger Str. 2 (Rathaus Markt Emskirchen).

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Mittelschule Emskirchen.

§ 3

Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),

(2) 1Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. 2Entschädigung und Auslagenersatz regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) 1Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. 2Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. 3Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) 1Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

(5) 1Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. 2Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. 3Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5

Schulverbandsausschuss Ferienausschuss

-entfällt-

§ 6

Ergänzende Regeln für Ausschüsse

-entfällt-

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsvorsitz

(1) 1Den Verbandsvorsitz führt die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister der Schulsitzgemeinde.

(2) 1Zur Stellvertretung und weiteren Stellvertretung des Verbandsvorsitzes werden die 1. Bürgermeisterinnen bzw. 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes per Abstimmung bestellt.

(2) 1Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. 2Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 9

Geschäftsstelle Geschäftsleitung

(1) 1Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde bestimmt. 2Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitz bestimmt eine Person für die Geschäftsleitung und regelt ihre Stellvertretung.

§ 10

Finanzierung des Schulverbands

(1) 1Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage

(2) 1Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten des Monats im Voraus zu entrichten. 2Soweit der Umlagebetrag noch

nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. 3Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
(3) 1Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. 2Die Zahlungskonditionen entsprechen der Verbandsumlage.

§ 11

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen in den Amtsblättern aller Schulverbandsmitglieder. Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

§ 13

Entschädigungen und Ordnungsgelder

-entfällt-

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Mittelschule Emskirchen vom 02.07.2020 außer Kraft.

Markt Emskirchen, 25.08.2026

Schulverband Mittelschule Emskirchen

gez. Sandra Winkelspecht, Schulverbandsvorsitzende

Neustadt a.d.Aisch, 24.09.2026

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gez. Hirsch, Sachgebietsleitung Kommunalwesen

LkrABI. Nr. 18/2026

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE SCHEINFELD Haushaltssatzung 2026

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Scheinfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Grundschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

673.800 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
52.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **445.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2025 auf **254** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.751,9685 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Scheinfeld, 25.08.2026

Schulverband Grundschule Scheinfeld

Gez. Lorey, Vorsitzender

Hinweis:

I. Der Schulverband Grundschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2026** vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 18/2026

SCHULVERBAND MITTELSCHULE SCHEINFELD Haushaltssatzung 2026

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Scheinfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Mittelschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
551.600 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
47.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **385.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2025 auf **179** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.150,8379 €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Scheinfeld, 25.08.2026
Schulverband Mittelschule Scheinfeld
Gez. Lorey, Vorsitzender

Hinweis:

- I. Der Schulverband Mittelschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 18/2026

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG „OBERES ZENNTAL“ Haushaltssatzung 2026

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des §41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.075.000,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.470.000,00 Euro

ab.

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Es wird eine Betriebskostenumlage in Höhe von 90.000,00 Euro erhoben.
Die Aufrechnung erfolgt nach den errechneten Kanallängen der drei Mitgliedsgemeinden.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Markt Erlbach, 07.09.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“
Gez. Dr. Birgit Krefß, 1. Vorsitzende

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Markt Erlbach, Zimmer 25, öffentlich zugänglich ist.

LkrABI. Nr. 18/2026

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG „OBERES ZENNTAL“ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Der Zweckverband zu Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eingenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2002 außer Kraft.

Markt Erlbach, 07.09.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“
Gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

LkrABI. Nr. 18/2026